



## Ordnung zur Neuakkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen – Akkreditierungsordnung –

der Katholischen Hochschule Freiburg  
staatlich anerkannte Hochschule

Fassung vom 17.11.2021

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele .....	2
§ 2 Anwendungsbereich .....	2
§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung (KiA) .....	2
§ 4 Aufgaben und Geschäftsführung der KiA.....	2
§ 5 Rechtsstellung der KiA .....	2
§ 6 Ausschluss und Befangenheit eines KiA-Mitglieds.....	2
§ 7 Verbindung des Verfahrens interner Akkreditierung mit den Evaluationsverfahren der KH Freiburg.....	3
§ 8 Prüfung der Ordnungen auf Entsprechung Aktualität.....	3
§ 9 Einleitung des Verfahrens / Fristen.....	3
§ 10 Abläufe und Aufgaben bis zur Vorortbegehung.....	4
§ 11 Bestellung einer erweiterten Kommission interne Akkreditierung (eKiA) .....	4
§ 12 Vorortbegehung.....	5
§ 13 Erstellen eines Gutachtens .....	5
§ 14 Rechtsprüfung .....	5
§ 15 Akkreditierung durch den Senat der Hochschule .....	5
§ 16 Verfahren bei Auflagen oder Aussetzen des Verfahrens.....	6
Inkrafttreten .....	6

## § 1 Ziele

Die KH Freiburg evaluiert ihre Studienangebote mit dem Ziel, erfolgreiche Lehrangebote, Strukturen und Verfahren zu identifizieren und bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen. Ziel ist die kontinuierliche, datenbasierte Qualitätsentwicklung der Studiengänge. Um die Qualität der Studienangebote dabei zu sichern, prüft die KH Freiburg ihre Angebote in eigener Verantwortung (interne Akkreditierung). Die interne Akkreditierung sichert eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge bei Einhaltung der relevanten Qualitätsstandards.

## § 2 Anwendungsbereich

Die Akkreditierungsordnung gilt für die Neuakkreditierung und die Reakkreditierung von Studiengängen. Neuakkreditierung bezeichnet die Akkreditierung eines neuen Studiengangs, Reakkreditierung die Verlängerung der Akkreditierung eines bereits bestehenden Studiengangs.

## § 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung (KiA)

- (1) Zur Durchführung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren richtet der Senat eine Senatskommission „interne Akkreditierung“ (KiA) ein.
- (2) Die KiA besteht aus drei hauptamtlichen Professor\*innen der KH Freiburg. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.
- (3) Scheidet ein KiA-Mitglied vorzeitig aus dieser aus, wählt der Senat für die restliche Amtszeit der KiA ein Ersatzmitglied. Ist ein KiA-Mitglied an der Teilnahme an einem bestimmten Verfahren verhindert, wählt der Senat für dieses Verfahren ein Ersatzmitglied.

## § 4 Aufgaben und Geschäftsführung der KiA

- (1) Aufgaben der KiA sind die Begleitung der Qualitätsentwicklungsprozesse in den Studiengängen und die Prüfung der Studiengänge auf die relevanten Qualitätsstandards mittels der durch nachfolgende Vorschriften geregelten Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.
- (2) Das genaue Verfahren für die Gremienarbeit ist in der „Verfahrensordnung der Gremien“ (VOG) der KH Freiburg geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung der KiA obliegt dem Prorektorat Lehre.

## § 5 Rechtsstellung der KiA

- (1) Die KiA unterliegt der Rechtsaufsicht des\*der Rektor\*in der KH Freiburg. An fachliche Weisungen ist sie nicht gebunden.
- (2) Die Hochschule stellt der KiA die erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung.
- (3) Der\*Die Prorektor\*in für Lehre stellt sicher, dass der KiA alle in der Hochschule bekannt gewordenen für die Akkreditierung und die Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Er/Sie berät die KiA im Prozess.

## § 6 Ausschluss und Befangenheit eines KiA-Mitglieds

- (1) Wird ein Akkreditierungsverfahren bezüglich eines von einem KiA-Mitglied geleiteten Studienganges durchgeführt, darf dieses Mitglied weder an den Beratungen noch an den Entscheidungen der KiA mitwirken. Der Senat wählt in diesem Fall ein Ersatzmitglied.

- (2) Liegt ein Grund vor, der Anlass zu Zweifeln an der unparteilichen Wahrnehmung der Aufgaben in der KiA gibt, teilt das KiA-Mitglied dies dem\*der Rektor\*in der KH Freiburg mit. Der\*Die Rektor\*in entscheidet außerdem über die Befangenheit eines KiA-Mitglieds, wenn ihm\*ihr Befangenheitsgründe von anderen Mitgliedern der Hochschule angezeigt werden. Diese\*r entscheidet, ob das KiA-Mitglied sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten soll. In diesem Fall wählt der Senat für das betroffene Verfahren ein Ersatzmitglied.

## **§ 7 Verbindung des Verfahrens interner Akkreditierung mit den Evaluationsverfahren der KH Freiburg**

- (1) Die KH Freiburg erlässt „Richtlinien zur Studiengangsentwicklung“, die vom Senat beschlossen werden. Die Studiengangsleitung ist verpflichtet, sich in der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung eines Studiengangs an den „Richtlinien zur Studiengangsentwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung zu orientieren.
- (2) Gemäß der Evaluationsordnung werden die Studienangebote regelmäßig evaluiert. Unter Bezug auf die „Richtlinien zur Studiengangsentwicklung“ und den Qualitätsbericht sowie einer Stellungnahme des HiQ zum Qualitätsbericht werden in den Studienbereichskommissionen Entwicklungsbedarfe identifiziert und beraten.
- (3) Die Entwicklungsbedarfe bilden die Grundlage für eine Reakkreditierung.

## **§ 8 Prüfung der Ordnungen auf Entsprechung Aktualität**

- (1) Der\*Die Qualitätsmanagementbeauftragte\*r prüft fortlaufend, ob die Akkreditierungsordnung sowie die in den „Richtlinien zur Studiengangsentwicklung“ genannten Ordnungen (Evaluationsordnung, Qualitätsberichte, ...) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, der Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie anderer relevanter Vorgaben u.a. des Akkreditierungsrates genügen.
- (2) Der\*Die Qualitätsmanagementbeauftragte\*r informiert mindestens einmal im Jahr die jeweiligen Verantwortlichen über notwendige Änderungen, leitet die Überarbeitung in die Wege und stellt so den Einsatz der jeweils aktuellen Version sicher.

## **§ 9 Einleitung des Verfahrens / Fristen**

- (1) Der\*Die Rektor\*in beauftragt i.d.R. zwei Jahre vor dem beabsichtigten Studienbeginn bei neu zu akkreditierenden Studiengängen die KiA, ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen und beauftragt die Studiengangsleitung mit der Entwicklung des Studiengangskonzepts.
- (2) Der\*Die Rektor\*in beauftragt bei Studiengängen, die zur Reakkreditierung anstehen, i.d.R. zwei Jahre vor Auslaufen der Akkreditierungsfrist die KiA mit der Reakkreditierung des Studiengangs und beauftragt die Studiengangsleitung mit der Überarbeitung des Studiengangskonzepts.
- (3) Beschließt der Senat der Hochschule auf Empfehlung der KiA die vorzeitige Reakkreditierung eines Studiengangs, beauftragt der\*die Rektor\*in die KiA mit der vorzeitigen Reakkreditierung des Studiengangs und benachrichtigt die Studiengangsleitung über das anstehende Verfahren.
- (4) Die Studiengänge der Hochschule sind mindestens alle sechs (Masterstudiengänge) bzw. acht (Bachelorstudiengänge) Jahre einem Reakkreditierungsverfahren zu unterziehen. Eine Akkreditierung kann höchstens für sechs bzw. acht Jahre ausgesprochen werden.
- (5) Werden substantielle Änderungen an einer Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen, informiert die Studiengangsleitung die KiA über die beabsichtigten Änderungen. Die KiA prüft ob

das Reakkreditierungsverfahren vorzeitig einzuleiten ist. Hält die KiA eine vorzeitige Reakkreditierung für notwendig, richtet sie eine entsprechende Empfehlung an den Senat der Hochschule. Dieser entscheidet, ob das Verfahren vorzeitig eingeleitet wird.

## **§ 10 Abläufe und Aufgaben bis zur Vorortbegehung**

- (1) Die Geschäftsführung der KiA legt mit der Hochschul- und der Studiengangsleitung einen verbindlichen Zeitplan fest. Eine Verständigung über rechtliche Rahmenbedingungen, relevante Dokumente und formale Vorgaben findet statt. Eine erweiterte KiA wird bestellt (vgl. § 10).
- (2) Die Studiengangsleitung richtet eine Projektgruppe zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts ein und informiert die Geschäftsführung der KiA über deren Zusammensetzung. Die Projektgruppe besteht aus der Studiengangsleitung (Vorsitz), mindestens zwei Professor\*innen, die in dem Studiengang lehren, dem\*der Praxisreferenten/Praxisreferentin und zwei Studierenden des Studiengangs.
- (3) Die Projektgruppe verdichtet die Entwicklungsbedarfe zu Entwicklungszielen für den Studiengang. Diese werden dem\*der Rektor\*in vorgelegt.
- (4) Der\*Die Rektor\*in informiert die Hochschulöffentlichkeit über das anstehende Verfahren und macht die Entwicklungsziele des Studiengangs bekannt. Die Hochschulöffentlichkeit erhält eine 21-tägige Frist, um der Projektgruppe Rückmeldung zu geben.
- (5) Auf der Grundlage der Entwicklungsziele und der Rückmeldungen aus der Hochschulöffentlichkeit arbeitet die Studiengangsleitung die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch aus und legt sie der Studienbereichskommission zur Beschlussfassung vor. Die Beschlussfassung wird der KiA zusammen mit den weiteren relevanten Dokumenten vorgelegt.
- (6) Die KiA nimmt nach Rücksprache mit dem HiQ eine erste Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs vor (formale Prüfung). Sofern die Vorgaben gemäß § 7 nicht eingehalten wurden, fordert die KiA die Studiengangsleitung auf, eine Überarbeitung der Dokumente vorzunehmen.
- (7) Die Geschäftsführung der KiA gibt die relevanten Dokumente zur Prüfung an die erweiterte Kommission (eKiA) weiter.

## **§ 11 Bestellung einer erweiterten Kommission interne Akkreditierung (eKiA)**

- (1) Die Geschäftsführung der KiA bestellt für die Vorortbegehung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens vier weitere Gutachter\*innen, die zusammen mit den drei ständigen KiA-Mitgliedern die erweiterte Kommission interne Akkreditierung (eKiA) bilden:
  - a) Zwei externe Hochschullehrer\*innen, die sowohl über einschlägige Erfahrungen in Lehre und Forschung in einem affinen Studiengang als auch Erfahrungen mit Akkreditierungsverfahren verfügen,
  - b) Eine\*n Vertreter\*in aus der Berufspraxis des Handlungsfeldes, für das der Studiengang ausgebildet, sowie
  - c) eine studentische Vertretung einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang.
- (2) Die Geschäftsführung der KiA stellt sicher, dass die unter Absatz 1a bis c genannten Mitglieder der erweiterten Kommission nicht befangen sind. Sie müssen nachweislich unabhängig von der KH Freiburg sein. Insbesondere dürfen sie weder durch einen aktuellen Lehrauftrag noch durch aktuelle Forschungs- oder Weiterbildungskooperationen an die KH Freiburg gebunden sein.
- (3) Die Studiengangsleitung hat das Recht, Gutachter\*innen für die eKiA vorzuschlagen. An diese Vorschläge ist die Geschäftsführung der KiA nicht gebunden.
- (4) Die eKiA ist für die Begutachtung des Studiengangs bei der Vorortbegehung zuständig.

## § 12 Vorortbegehung

- (1) Im Rahmen einer Vorortbegehung wird der zu akkreditierende Studiengang durch die eKiA umfassend geprüft.
- (2) Die Mitglieder der eKiA haben das Recht, Hochschulleitung, Studiengangsleitung, in dem Studiengang Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter\*innen sowie Vertreter\*innen der Studierenden persönlich zu befragen.
- (3) Nach Abschluss des Akkreditierungsgesprächs berät die eKiA unter besonderer Berücksichtigung der inhaltlichen Schlüssigkeit über die Akkreditierung des Studiengangs.

## § 13 Erstellen eines Gutachtens

- (1) Die Mitglieder der eKiA erstellen innerhalb eines Monats nach der Vorortbegehung ein schriftliches Gutachten. Darin nehmen sie Stellung zu dem Studiengang, insbesondere zur Realisierung der Entwicklungsziele und der Konzeption des Studiengangs sowie zur Einhaltung der Vorgaben nach § 7, Absatz 2. In dem Gutachten können Empfehlungen und Auflagen vorgeschlagen werden. Das Gutachten wird der Studiengangsleitung und dem\*der Rektor\*in zugeleitet.
- (2) Die Studiengangsleitung erhält die Möglichkeit, Stellung zum Gutachten zu nehmen, die sie anschließend dem\*der Rektor\*in übermittelt.

## § 14 Rechtsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der KiA legt die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch einer vom dem\*der Rektor\*in beauftragten Person mit Befähigung zum Richteramt zur Prüfung vor. Diese Person prüft, ob die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch mit den Vorgaben des internationalen, des Bundes- und Landesrechts, mit den KMK-Beschlüssen und mit dem Satzungsrecht der KH Freiburg vereinbar sind, und teilt das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung der KiA schriftlich mit. Ist die Studien- und Prüfungsordnung oder das Modulhandbuch rechtswidrig, muss die Studiengangsleitung sie entsprechend den rechtlichen Vorgaben überarbeiten.
- (2) Die Geschäftsführung der KiA beauftragt zusätzlich die Leitung des Prüfungsamtes mit einer formalen Prüfung des Studiengangs, die Ergebnisse sollen schriftlich mitgeteilt werden.

## § 15 Akkreditierung durch den Senat der Hochschule

- (1) Das Gutachten der eKiA, die Stellungnahme der Studiengangsleitung, das Ergebnis der Rechtsprüfung und der Prüfung durch die Leitung des Prüfungsamtes werden über den\*die Rektor\*in dem Senat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- (2) Der Senat entscheidet abschließend über die Akkreditierung des Studiengangs. Hierbei kann der Senat Empfehlungen und Auflagen aussprechen und eine Frist festlegen, innerhalb derer die Erfüllung der Auflagen zu geschehen hat. Kommt der Senat zu der Einschätzung, dass die Erfüllung von Auflagen, die auszusprechen sind, nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen kann, setzt er das Verfahren zur Akkreditierung aus.
- (3) Mit der erfolgreichen Akkreditierung verabschiedet der Senat die Studien- und Prüfungsordnung zum betreffenden Studiengang und ermächtigt den\*die Rektor\*in das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge zu verleihen. Die Studien- und Prüfungsordnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand durch den\*die Rektor\*in unterzeichnet und bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft, soweit in der Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung kein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist.

- (4) Nach erfolgreicher Akkreditierung oder Reakkreditierung werden die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch über die Homepage der KH Freiburg öffentlich gemacht. Auch das Gutachten zum Studiengang wird auf der Homepage zugänglich gemacht.
- (5) Nach erfolgreicher Akkreditierung oder Reakkreditierung wird das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kenntnis gesetzt.

## **§ 16 Verfahren bei Auflagen oder Aussetzen des Verfahrens**

- (1) Wird ein Studiengang mit Auflagen akkreditiert, beauftragt der Senat die KiA mit der Prüfung der Auflagenerfüllung. Die Studiengangsleitung überarbeitet die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch innerhalb der festgelegten Frist gemäß den ausgesprochenen Auflagen, dokumentiert die Auflagenerfüllung und legt sie mit den überarbeiteten Dokumenten der Studienbereichskommission sowie der KiA vor. Die KiA prüft die Auflagenerfüllung und setzt den Senat in Kenntnis über das Prüfergebnis. Die Studienbereichskommission erhält die Möglichkeit, ein Votum zur Auflagenerfüllung abzugeben. Auch dieses wird dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet unter Berücksichtigung des Votums der Studienbereichskommission sowie auf der Grundlage der Stellungnahme der KiA über den Erfolg der Auflagenerfüllung. Sieht er die Auflagen als erfüllt an, beschließt er die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch in der geänderten Fassung und beschließt damit die Akkreditierung.
- (2) Kommt es innerhalb der festgelegten Frist nicht zur Erfüllung der Auflagen, richtet der Senat eine Projektgruppe zur Studiengangsentwicklung ein. Auf Vorschlag des\*der Rektors\* Rektorin bestimmt er ihre Besetzung und bestellt die Projektgruppenleitung, die nicht mit der Studiengangsleitung identisch sein darf. Der Prozess der Akkreditierung beginnt erneut mit der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs durch die Projektgruppe.
- (3) Im Konfliktfall, der nicht durch ein Vorgehen entsprechend Absatz 2 gelöst werden kann, wird eine Programmakkreditierung durch eine Agentur angestrebt. Ist eine Reakkreditierung unmöglich, wird das Siegel entzogen und das Ministerium ebenso wie der Akkreditierungsrat über die Nicht-Akkreditierung informiert. Der Studiengang wird in diesem Fall gemäß § 30 Absatz. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt.

## **Inkrafttreten**

Die Akkreditierungsordnung in der geänderten Fassung tritt am 17.11.2021 in Kraft und gilt ab dem 17.11.2021.